



Sehr geehrte/r Dame/ Herr!

der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

Keine verdeckte Gewinnausschüttung bei Weiterleitung erstatteter Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung

Leitet eine Kapitalgesellschaft an sie erstattete Rentenversicherungsbeiträge an eine Arbeitnehmerin, die zugleich Ehefrau des Alleingeschafters ist, weiter, ist darin keine verdeckte Gewinnausschüttung an den Gesellschafter zu sehen. Das hat der 7. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 21. März 2010 ([7 K 4640/09 E](#)) entschieden.

Der Kläger ist Alleingeschafter und Geschäftsführer einer GmbH, bei der seine Ehefrau als kaufmännische Angestellte beschäftigt ist. Die GmbH führte für die Ehefrau seit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses Rentenversicherungsbeiträge ab. Eine Überprüfung des Sozialversicherungsträgers kam zu dem Ergebnis, dass die Ehefrau nicht der Sozialversicherungspflicht unterliege. Er erstattete deshalb im Streitjahr 2006 die bisher entrichteten Rentenversicherungsbeiträge, wobei der Arbeitgeberanteil an die GmbH ausbezahlt wurde. Diese leitete den Erstattungsbetrag an die Ehefrau weiter.

Das beklagte Finanzamt behandelte die Weiterleitung als verdeckte Gewinnausschüttung, da die Weiterleitung einem Fremdvergleich nicht standhalte. Es erhöhte dementsprechend die Einkünfte des Klägers aus Kapitalvermögen. Der Kläger war der Ansicht, dass die Beträge stattdessen als Arbeitslohn bei seiner von ihm getrennt veranlagten Ehefrau zu erfassen seien.

Das Gericht gab der Klage vollumfänglich statt. Die Ehefrau des Klägers habe bereits keinen Vermögensvorteil erlangt, da sie durch die Erstattung der für sie geleisteten Beiträge Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung verloren habe. Auch die GmbH habe keine Vermögenseinbuße erlitten, weil sie lediglich den ihr erstatteten Betrag weitergeleitet habe. Darüber hinaus sei die Zahlung durch das Anstellungs- und nicht durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst, da die Zahlung auch des Arbeitgeberanteils wirtschaftlich gesehen eine Gegenleistung für die Arbeitsleistung darstelle. Der Senat hat

die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Behandlung risikobehafteter Provisionserlöse eines Versicherungsmaklers

Mit Urteil vom 21. Dezember 2011 (Az. [9 K 3802/08 K.G.F.Zerl](#)) hat der 9. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass Provisionen eines Versicherungsmaklers, für die das Risiko einer Stornohaftung besteht, nicht als Einnahme zu erfassen sind. Die darauf entfallenden Aufwendungen sind jedoch als unfertige Leistungen gewinnerhöhend zu aktivieren.

Die Klägerin erhielt für die Vermittlung von Versicherungen Provisionen von einer Versicherungsgesellschaft. Nach den Vereinbarungen waren die Provisionszahlungen zurückzuzahlen, soweit innerhalb von fünf Jahren Leistungsstörungen der Versicherungsverträge eintreten sollten. In ihren Bilanzen bildete die Klägerin hinsichtlich der stornobehafteten Beträge gewinnmindernde Rückstellungen. Diese erkannte das beklagte Finanzamt nicht an, da die erhöhte Stornogefahr nicht nachgewiesen sei. Im Klageverfahren machte die Klägerin geltend, dass insoweit bereits keine Gewinnrealisierung eingetreten sei.

Das Gericht folgte der Auffassung der Klägerin, soweit bezüglich der dem Stornorisiko ausgesetzten Beträge keine Gewinnrealisierung anzunehmen sei. Aufgrund der besonderen Vereinbarungen zwischen der Klägerin und der Versicherungsgesellschaft hätten die streitigen Provisionszahlungen unter der aufschiebenden Bedingung des Wegfalls der Stornohaftung gestanden. Daher seien diese Erlöse zunächst als erhaltene Anzahlungen zu passivieren.

Allerdings seien die hierauf entfallenden Aufwendungen der Klägerin als unfertige Leistungen zu aktivieren. Dieses Aktivierungsgebot gelte nicht nur für auf teilfertige Gegenstände entfallende Aufwendungen, sondern auch für solche, die im Zusammenhang mit Dienstleistungen stehen, für die noch keine Gewinnrealisierung eingetreten ist. Die Höhe der zu aktivierenden Aufwendungen ermittelte der Senat im Schätzungswege. Das Revisionsverfahren wird beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen I R 15/12 geführt.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Lohnsteuer

Zur Frage, ob in die Berechnung des Freibetrags nach § 19a Abs. 1 EStG a.F. auch zum Kurswert und damit nicht verbilligt überlassene Vermögensbeteiligungen und solche, die unter die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG fallen, einzubeziehen sind (Urteil vom 8. Februar 2012, Az. [6 K 1563/08 L](#), Rev. BFH VI R 16/12)

Kindergeld

Zur Berücksichtigung von Schulgeld für eine allgemeinbildende Schule als ausbildungsbedingter Mehrbedarf gemäß § 32 Abs. 4 Satz 5 EStG a.F. (Urteil vom 29. Februar 2012, Az. [11 K 2570/11 Kg](#))

Zum Kindergeldanspruch eines in Deutschland selbstständig erwerbstätigen polnischen Staatsangehörigen, der in Polen der Sozialversicherungspflicht für Gewerbetreibende unterliegt (Urteil vom 8. Februar 2012, Az. [11 K 4112/09 Kg](#))

Zur Frage der Erstattung von Rechtsanwaltskosten im

außergerichtlichen - erfolgreichen - Rechtsbehelfsverfahren gegen einen Aufhebungsbescheid (Urteil vom 16. März 2012, Az. [12 K 287/12 Kg](#))

Interna und mehr

Finanzgericht Münster setzt auf Computerfax

Durch die Nutzung des Computerfaxes können alle Verfahrensbeteiligten Kosten und Zeit sparen.

Das Finanzgericht Münster macht bereits seit 2005 von der Möglichkeit Gebrauch, den gerichtlichen Schriftverkehr (mit Ausnahme von Urteilen) per Computerfax abzuwickeln, wenn eine entsprechende Empfangseinrichtung beim Adressaten vorhanden ist. Umgekehrt besteht auch für die Beteiligten die Möglichkeit, ihrerseits Schriftsätze - auch solche, die Prozessklärungen (z. B. Klageerhebung, Anträge) enthalten, an das Gericht mittels Computerfax zu übersenden. Die zusätzliche Übersendung von Originalen und Abschriften ist damit entbehrlich. Da in diesem Fall eine Weiterleitung an die anderen Beteiligten ohne vorherigen Ausdruck möglich ist, entfällt nunmehr die Erhebung von Gerichtsauslagen. Wegen der Einzeiligkeit wird auf die [Pressemitteilung Nr. 6](#) vom 2. April 2012 hingewiesen.

Richter aus Münster zum Bundesfinanzhof gewählt

Der Bundesrichterwahlausschuss hat Herrn Dipl.-Kfm. Dr. Gregor Nöcker am 29. März 2012 zum Richter am Bundesfinanzhof gewählt. Herr Dr. Nöcker ist derzeit noch im 1. Senat des Finanzgerichts Münster tätig, der im Wesentlichen für Fragen des Einkommensteuerrechts und des Kindergeldes zuständig ist. Näheres entnehmen Sie bitte der [Pressemitteilung Nr. 7](#) vom 2. April 2012.

Neuer Richter am Finanzgericht Münster

Der Präsident des Finanzgerichts Münster, Johannes Haferkamp, hat Herrn Dipl.-Kfm. Dr. Philipp Böwing-Schmalenbrock mit Wirkung zum 1. April 2012 zum Richter auf Probe ernannt, der nun hauptsächlich für Spezialfragen aus dem Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht sowie aus dem Bewertungsrecht zuständigen 3. Senat tätig ist. Nach seinem Jurastudium schloss Herr Dr. Böwing-Schmalenbrock sein Zweitstudium der Betriebswirtschaftslehre an der Fernuniversität Hagen sowie das Magisterstudium "Steuerwissenschaften" an der Universität Münster ab. Das Finanzgericht Münster lernte er bereits im Rahmen seines Referendariats kennen.

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jan -Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784 -212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW -Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des](#)

[Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.